

**Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Freising wird genehmigt, ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff von einem durch den Tierhalter beauftragten Tierarzt impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten. Jede Impfung ist innerhalb von 7 Tagen bei der beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) unter Angabe
 - der Registriernummer des Betriebes,
 - des Datums der Impfung,
 - des verwendeten Impfstoffes und
 - im Falle von Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres zu melden.
2. Den Tierhaltern von anderen als unter 1. genannten Tierarten, welche für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, im Landkreis Freising, wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff von einem durch den Tierhalter beauftragten Tierarzt impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten.
3. Die Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2026.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Freising, den 9. Juli 2024

Heimerl
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Die unter 1. aufgeführte Meldung hat durch die Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigten Tierärzte in der HIT-Datenbank zu erfolgen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen.

Der Tierhalter der unter 2. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Freising, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Registriernummer (Balisnummer) des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

ABDRUCK

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Diese Eingabehilfen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenerkrankheit/index.htm>) abgerufen werden.

Für Tierhalter, die in Erwägung ziehen, geimpfte Tiere aus einem Gebiet ohne BTV-Freiheitsstatus in andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder in Drittländer zu exportieren, empfiehlt es sich, eine sog. Impfliste von dem Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, ausstellen zu lassen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren, da eine alleinige Erfassung in der HIT-Datenbank für die Ausstellung einer Tiergesundheitsbescheinigung dafür nicht ausreichend ist.

Diese Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift des Impftierarztes inkl. Unterschrift
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
- das Impfdatum
- die Tierart und –zahl der geimpften Tiere
- die Kennzeichnung der geimpften Tiere

Informationen zu Zuschüssen durch die BTKSK für Impfungen gegen das Blauzungenvirus können unter <https://btsk.de/formulare/formulare-fuer-tieraerzte/> abgerufen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

ABDRUCK

Gründe:

I.

In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein.

Das Veterinäramt des Landratsamts Freising sieht daher eine Genehmigung der freiwilligen, präventiven Impfung gegen die Blauzungenkrankheit als erforderlich an.

II.

Das Landratsamt Freising ist gem. Art. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Erlass der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Demnach ist die Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig. Bei der Genehmigung ist die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu berücksichtigen.

Nach der Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 12. April 2024 ist das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober hoch.

Der Erlass der Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Allgemeinverfügung dient der Seuchenbekämpfung und der Vorbeugung der Seuchenverschleppung. Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wäre unter anderem mit nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Schäden verbunden. Gegen die Genehmigung einer freiwilligen Impfung stehende Interessen sind nicht ersichtlich, womit das Interesse der Allgemeinheit an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung zur Mitteilung der Ohrmarkennummern beruht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Dies war aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bereits erfolgter Impfungen bei Rindern erforderlich und sachgerecht.

Die Nebenbestimmung der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen befristet erlassen werden. Die Befristung entspricht vorliegend pflichtgemäßem Ermessen. Eine Befristung auf zwei Jahre erscheint vorliegend als sachgerecht, um ein stetes Ausrichten der Allgemeinverfügung an der aktuellen Seuchenlage/-einschätzung sicherstellen zu können. Demgegenüber muss ein mögliches Interesse an einer dauerhaften, umfassenden Genehmigung zurücktreten.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 4. beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Im Interesse von sofort wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung der Seuchenausbreitung und Seuchenbekämpfung, wird gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG festgesetzt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

ABDRUCK
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in
80335 München, Bayerstraße 30
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Seit 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, den 9. Juli 2024

gez.

Heimerl
Oberregierungsrätin

ABDRUCK

In Abdruck:

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
des Landkreises Freising

Freising, den 9. Juli 2024

gez.

Schwarz